

BERICHT

über den Jahresabschluss 2013 des Europäischen Gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie, zusammen mit den Antworten des Gemeinsamen Unternehmens

(2014/C 452/06)

INHALT

	<i>Ziffer</i>	<i>Seite</i>
Einleitung	1-3	45
Ausführungen zur Zuverlässigkeitserklärung	4	45
Zuverlässigkeitserklärung	5-15	45
Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung	10	46
Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge	11	46
Hervorhebung eines Sachverhalts	12-14	46
Bemerkungen zur Haushaltsführung und zum Finanzmanagement	16-17	47
Darstellung des Jahresabschlusses	16	47
Haushaltsvollzug	17	47
Bemerkungen zu Schlüsselkontrollen der Überwachungs- und Kontrollsysteme des Gemeinsamen Unternehmens	18-22	47
Vergabe von Aufträgen über operative Leistungen und Zuschüsse	19-20	48
Globale Kontrolle und Überwachung der Vergabe von Aufträgen über operative Leistungen und der Zuschussvereinbarungen	21-22	49
Sonstige Bemerkungen	23-32	49
Verspätete Entrichtung der Mitgliedsbeiträge	23	49
Rechtsrahmen	24	49
Rechte des geistigen Eigentums und industriepolitische Vorgaben	25-27	49
Interessenkonflikte	28	50
Jährlicher Tätigkeitsbericht	29-30	50
Weiterverfolgung früherer Bemerkungen	31-32	50
Sitzabkommen	31	50
Durchführungsbestimmungen zum Beamtenstatut	32	50

EINLEITUNG

1. Das Europäische Gemeinsame Unternehmen für den ITER ⁽¹⁾ und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E) wurde im März 2007 ⁽²⁾ für einen Zeitraum von 35 Jahren errichtet. Die Fusionsanlagen sollen in Cadarache (Frankreich) entstehen, seinen Sitz hat das Gemeinsame Unternehmen in Barcelona.
2. Das Gemeinsame Unternehmen hat folgende Aufgaben ⁽³⁾:
 - a) Leistung des Euratom-Beitrags zur Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation ⁽⁴⁾;
 - b) Leistung des Euratom-Beitrags zu den „Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts“ (ergänzende gemeinsame Forschungstätigkeiten im Bereich der Kernfusion) mit Japan zur schnellen Nutzung der Fusionsenergie;
 - c) Vorbereitung und Koordinierung eines Maßnahmenprogramms in Vorbereitung des Baus eines Fusionsreaktors zu Demonstrationszwecken mit den zugehörigen Einrichtungen, einschließlich der internationalen Anlage zur Bestrahlung von Fusionswerkstoffen.
3. Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens sind die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom), vertreten durch die Europäische Kommission, die Euratom-Mitgliedstaaten und Drittländer, die mit Euratom ein Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion geschlossen und den Wunsch geäußert haben, Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens zu werden (bis 31. Dezember 2013 die Schweiz).

AUSFÜHRUNGEN ZUR ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG

4. Der Prüfungsansatz des Hofes umfasst analytische Prüfungsverfahren, die Prüfung von Vorgängen auf der Ebene des Gemeinsamen Unternehmens und eine Bewertung von Schlüsselkontrollen der Überwachungs- und Kontrollsysteme. Hinzu kommen Nachweise, die sich aus einschlägigen Arbeiten anderer Prüfer ergeben (soweit vorhanden), sowie eine Analyse der Managementserklärungen.

ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG

5. Gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat der Hof Folgendes geprüft:

- a) die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie bestehend aus dem Jahresabschluss ⁽⁵⁾ und den Übersichten über den Haushaltsvollzug ⁽⁶⁾ für das am 31. Dezember 2013 endende Haushaltsjahr,
- b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Rechnung zugrunde liegenden Vorgänge.

Verantwortung des Managements

6. Gemäß Artikel 39 und 50 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 ⁽⁷⁾ der Kommission ist das Management verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses des Gemeinsamen Unternehmens sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge.

- a) Die Verantwortung des Managements für den Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, wie es für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung von Jahresabschlüssen notwendig ist, die frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen sind, die Auswahl und Anwendung geeigneter Rechnungslegungsmethoden auf der Grundlage der vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften ⁽⁸⁾ sowie die Ermittlung von geschätzten Werten in der Rechnungslegung, die unter den gegebenen Umständen

⁽¹⁾ ITER: International Thermonuclear Experimental Reactor (internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor).

⁽²⁾ Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des Europäischen Gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58).

⁽³⁾ Im *Anhang* sind informationshalber die Zuständigkeiten, Tätigkeiten und Ressourcen des Gemeinsamen Unternehmens zusammenfassend dargestellt.

⁽⁴⁾ Die Internationale ITER-Fusionsenergieorganisation wurde im Oktober 2007 für einen Zeitraum von zunächst 35 Jahren für die Durchführung des ITER-Projekts gegründet, das die wissenschaftliche und technologische Realisierbarkeit der Fusionsenergie aufzeigen soll. Mitglieder sind Euratom, die Volksrepublik China, die Republik Indien, Japan, die Republik Korea, die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika.

⁽⁵⁾ Der Jahresabschluss umfasst die Vermögensübersicht und die Übersicht über das wirtschaftliche Ergebnis, die Cashflow-Tabelle, die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden und sonstige Erläuterungen.

⁽⁶⁾ Die Übersichten über den Haushaltsvollzug umfassen den Bericht über die Ausführung des Haushaltsplans, eine Zusammenfassung der Haushaltsgrundsätze und sonstige Erläuterungen.

⁽⁷⁾ ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42.

⁽⁸⁾ Die vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften beruhen auf den von der International Federation of Accountants (IFAC) herausgegebenen International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) oder ggf. auf den vom International Accounting Standards Board herausgegebenen International Accounting Standards (IAS)/International Financial Reporting Standards (IFRS).

vertretbar sind. Der Direktor genehmigt den Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens, nachdem der Rechnungsführer des Gemeinsamen Unternehmens ihn auf der Grundlage sämtlicher verfügbaren Informationen aufgestellt und einen Begleitvermerk zum Jahresabschluss abgefasst hat, in dem er u. a. erklärt, dass er über angemessene Gewähr dafür verfügt, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens vermittelt.

- b) Die Verantwortung des Managements für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge sowie für die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung erfordert die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung eines wirksamen und effizienten internen Kontrollsystems einschließlich einer angemessenen Aufsicht und geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung von Unregelmäßigkeiten und Betrug sowie gegebenenfalls rechtlicher Schritte zur Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter oder widerrechtlich verwendeter Mittel.

Verantwortung des Prüfers

7. Aufgabe des Hofes ist es, auf der Grundlage seiner Prüfung dem Europäischen Parlament und dem Rat ⁽⁹⁾ eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge abzugeben. Der Hof führt seine Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing sowie den beruflichen Verhaltensanforderungen der IFAC und den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden der INTOSAI durch. Nach diesen Standards ist der Hof gehalten, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

8. Die Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Jahresabschluss enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers. Hierbei stützt er sich auf die Beurteilung der Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen im Abschluss sowie wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der Europäischen Union bei den zugrunde liegenden Vorgängen. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer alle für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Abschlusses relevanten internen Kontrollen und die zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge eingerichteten Überwachungs- und Kontrollsysteme und plant Prüfungshandlungen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Zur Prüfung gehört auch eine Beurteilung der Angemessenheit der Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie der Gesamtdarstellung des Abschlusses.

9. Der Hof ist der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für die nachstehenden Prüfungsurteile zu dienen.

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

10. Nach Beurteilung des Hofes stellt der Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens seine Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie die Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Jahr in Übereinstimmung mit seiner Finanzordnung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge

11. Nach Beurteilung des Hofes sind die dem Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens für das am 31. Dezember 2013 endende Jahr zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Hervorhebung eines Sachverhalts

12. Ohne die in den Ziffern 10 und 11 formulierten Prüfungsurteile infrage zu stellen, weist der Hof auf Folgendes hin: In den Schlussfolgerungen des Rates vom 7. Juli 2010 ⁽¹⁰⁾ wurden 6,6 Milliarden Euro (in Preisen des Jahres 2008) als Beitrag des Gemeinsamen Unternehmens zur Bauphase des ITER-Projekts bewilligt. In dieser Summe, mit der die ursprünglich für diese Phase des Projekts veranschlagten Kosten verdoppelt wurden, war ein von der Europäischen Kommission im Jahr 2010 vorgeschlagener Betrag von 663 Millionen Euro zur Deckung potenzieller unvorhergesehener Ausgaben nicht enthalten ⁽¹¹⁾.

⁽⁹⁾ Artikel 107 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1271/2013.

⁽¹⁰⁾ Schlussfolgerungen des Rates zum Stand des ITER-Projekts vom 7. Juli 2010 (Dok. 11902/10).

⁽¹¹⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 4. Mai 2010 — ITER: aktueller Stand und Zukunftsperspektiven (KOM(2010) 226 endgültig).

13. Beim Beitrag des Gemeinsamen Unternehmens zur Bauphase des ITER-Projekts besteht ein erhebliches Risiko, dass er angehoben werden muss. Hauptgründe dafür sind Änderungen am Umfang der Projektleistungen und der derzeitige Zeitplan, der für unrealistisch erachtet wird⁽¹²⁾. Im November 2013 schätzte das Gemeinsame Unternehmen das Defizit („*negative contingency* — Defizit bei der Sicherheitsrücklage“) bis zur Fertigstellung der Bauphase des Projekts auf 290 Millionen Euro⁽¹³⁾. Die Überschreitung der Bauphase des Projekts wurde vom Gemeinsamen Unternehmen zum Zeitpunkt der Prüfung (April 2014) auf mindestens 30 Monate geschätzt.

14. Das Gemeinsame Unternehmen hat in Bezug auf diese Risiken noch kein System auf Auftragsebene eingerichtet, um die Kostenabweichungen regelmäßig zu überwachen, und es hat die Bewertung des Beitrags des Gemeinsamen Unternehmens zum ITER-Projekt nach Fertigstellung der Bauphase nicht aktualisiert⁽¹⁴⁾.

15. Die folgenden Bemerkungen stellen die Prüfungsurteile des Hofes nicht infrage.

BEMERKUNGEN ZUR HAUSHALTSFÜHRUNG UND ZUM FINANZMANAGEMENT

Darstellung des Jahresabschlusses

16. In den Erläuterungen zum Jahresabschluss geben die Tabelle und die Informationen bei Rubrik 4.3.1.1 „ITER-Beschaffungsvereinbarung (ITER IO)“ Aufschluss über die unterzeichneten Beschaffungsvereinbarungen (Spalte 3) und die bislang für Beschaffungsvereinbarungen bereitgestellten Mittel (Spalte 4). Der Stand der laufenden Arbeiten ist aus der Tabelle jedoch nicht ersichtlich; de facto sind nur begrenzte Angaben zum Stand der laufenden Arbeiten enthalten. Diese Informationen sind aber unverzichtbar, um den Stand der vom Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen der mit der internationalen ITER-Organisation geschlossenen Beschaffungsvereinbarungen bislang durchgeführten Tätigkeiten abzubilden.

Haushaltsvollzug

17. Im endgültigen Haushaltsplan 2013 waren 1 297 Millionen Euro an Verpflichtungsermächtigungen und 432,4 Millionen Euro an Zahlungsermächtigungen ausgewiesen. Die Verwendungsraten betragen bei den Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen 100 % bzw. 89,8 %. Allerdings belief sich die Haushaltsvollzugsquote bei den im ursprünglichen Haushaltsplan 2013 ausgewiesenen Zahlungsermächtigungen auf lediglich 57,8 %⁽¹⁵⁾. Von den für operative Tätigkeiten verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1 254 Millionen Euro wurden 61,7 % im Wege direkter Einzelmittelbindungen und die verbleibenden 38,3 % im Wege globaler Mittelbindungen ausgeführt.

BEMERKUNGEN ZU SCHLÜSSELKONTROLLEN DER ÜBERWACHUNGS- UND KONTROLLSYSTEME DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS

18. Der Hof hat bereits früher berichtet, dass die internen Kontrollsysteme des Gemeinsamen Unternehmens nicht vollständig eingerichtet wurden. Obwohl 2013 erhebliche Fortschritte erzielt wurden, muss noch eine Reihe von Maßnahmen ergriffen werden:

— Infolge der 2013 durchgeführten Aktualisierung der Kostenschätzung des EU-Beitrags zur Bauphase des Projekts ist nunmehr das Verfahren zur Verwaltung der Kostenschätzung auf Systemebene eingerichtet. Das Verfahren zur Verwaltung der Kostenschätzung auf Auftragsebene muss hingegen noch weiterentwickelt werden⁽¹⁶⁾.

⁽¹²⁾ Schlussfolgerungen des Internen Auditdienstes der Europäischen Kommission zum wettbewerblichen Dialog im Zusammenhang mit der Beschaffung von Los 03 der Ausschreibung (Tokamak-Gebäude). Siehe auch die Bemerkungen im Bericht *Potential for Reorganization within the ITER project* (Umstrukturierungsmöglichkeiten im Rahmen des ITER-Projekts) aus dem Jahr 2013, der von Ernst & Young auf Ersuchen des Europäischen Parlaments erstellt wurde. In diesen Bemerkungen wird auf das erhebliche Risiko hingewiesen, das in Anbetracht des derzeitigen Ausmaßes an Eventualverbindlichkeiten für den Beitrag des Gemeinsamen Unternehmens zum Projekt besteht (http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/cont/dv/study_geier/study_geieren.pdf). Siehe ferner Mitteilung der Kommission an den Rat der Europäischen Union vom 14. Februar 2013 (5852/13 RECH 21 ATO 19), in der den hinsichtlich des Projektfortschritts bestehenden Bedenken, insbesondere in Bezug auf Kosteneingrenzung und Fristüberschreitung, Ausdruck verliehen wird.

⁽¹³⁾ Dies stellt gegenüber dem vom Rat im Jahr 2010 (Fusion for Energy — Fortschrittsbericht an den Rat Wettbewerbsfähigkeit von November 2013) genehmigten Betrag eine Abweichung um 4,39 % dar.

⁽¹⁴⁾ Die vorläufigen Gesamtmittel, die vom Gemeinsamen Unternehmen während der 35 Jahre seines Bestehens benötigt werden, wurden gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 2007/198/Euratom über die Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens ermittelt und auf 9 653 Millionen Euro festgesetzt. Nur der ursprünglich mit 2,7 Milliarden Euro veranschlagte Beitrag des Gemeinsamen Unternehmens zur Bauphase des Projekts wurde 2008 einer Überprüfung unterzogen, die zu einer Verdoppelung des ursprünglichen Voranschlags führte.

⁽¹⁵⁾ In dem am 11. Dezember 2012 festgestellten ursprünglichen Haushaltsplan waren 677,2 Millionen Euro für Zahlungsermächtigungen veranschlagt. Er wurde danach durch die Berichtigungshaushaltspläne vom 27. Juni und 10. Dezember 2013 auf 432,4 Millionen Euro gekürzt, hauptsächlich wegen Verzögerungen bei der Durchführung der Tätigkeiten, die im Haushaltskapitel zum Bau des ITER angesetzt sind.

⁽¹⁶⁾ Bis dieses Verfahren eingerichtet ist, kann das lokale integrierte Berichtportal (DWH) keinen wirksamen Abgleich zwischen dem Rechnungsführungssystem und dem Projektverwaltungssystem liefern. Folglich liefert es nicht die Informationen, die für eine regelmäßige Überwachung von Kostenabweichungen notwendig sind (siehe auch Fußnote 12 des Berichts des Hofes zum Jahr 2012, ABl. C 369 vom 17.12.2013, S. 35).

- Die Prüfungsergebnisse, die sich aus der Umsetzung der globalen Kontroll- und Überwachungsstrategie des Gemeinsamen Unternehmens für Zuschüsse und Aufträge über operative Leistungen ergeben⁽¹⁷⁾, waren zum Zeitpunkt der Prüfung nicht verfügbar.
- Abgesehen von dem aufgrund der internen Prüfung der Verwaltung der Expertenverträge erstellten Aktionsplan waren die vom Gemeinsamen Unternehmen als Reaktion auf interne Prüfungen⁽¹⁸⁾ angenommenen anderen Aktionspläne zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vollständig umgesetzt. Der Interne Auditdienst der Europäischen Kommission gelangte bei seiner Überprüfung des wettbewerblichen Dialogs im Zusammenhang mit der Beschaffung von Los 03 der Ausschreibung (Tokamak-Gebäude) zu der Schlussfolgerung, dass bezüglich der Anwendung der Grundprinzipien der öffentlichen Auftragsvergabe Fortschritte erzielt wurden. Der Interne Auditdienst wies jedoch darauf hin, dass der geprüfte Auftrag über das ausgeschriebene Los im Hinblick auf die Kosten erhebliche Unwägbarkeiten aufwies, die insbesondere mit der möglichen Entwicklung der ITER-Projektkonzeption und -planung in Zusammenhang stehen. Der Interne Auditdienst führte außerdem aus, dass ein wesentlicher Teil der von der ITER-Organisation angeforderten Input-Daten, die das Gemeinsame Unternehmen zur Ausarbeitung der technischen Leistungsbeschreibungen heranzieht, nicht rechtzeitig verfügbar war.
- Das unternehmensweite Risikomanagementsystem ermittelte 2013 keine neuen Risiken. Bezüglich der aufgrund der früher ermittelten Hauptrisiken beschlossenen Maßnahmen⁽¹⁹⁾ ist festzuhalten, dass im November 2013 12 Maßnahmen umgesetzt worden waren, 19 sich in der Umsetzung befanden und 6 noch nicht eingeleitet worden waren⁽²⁰⁾.

Vergabe von Aufträgen über operative Leistungen und Zuschüsse

19. Auf Verhandlungsverfahren entfielen 44 % der 41 im Jahr 2013 (40 % im Jahr 2012) eingeleiteten Verfahren zur Vergabe von Aufträgen über operative Leistungen. Das Gemeinsame Unternehmen muss bei den Vergabeverfahren für mehr Wettbewerb sorgen und die Anwendung von Verhandlungsverfahren einschränken. Was die Zuschüsse angeht, so wurde je Aufforderung durchschnittlich lediglich ein Vorschlag eingereicht.

20. Fünf Verfahren zur Vergabe von Aufträgen über operative Leistungen wurden geprüft. Dabei wurden die folgenden Mängel ermittelt:

- Bei einem Vergabeverfahren machte das Gemeinsame Unternehmen den Auftrag nicht durch eine Vorabinformation bekannt, um die Sichtbarkeit und den Wettbewerb zu erhöhen.
- Bei einem Vergabeverfahren lag gegenüber der ursprünglichen Kostenschätzung ein Anstieg um 32 % vor. Bei zwei anderen Vergabeverfahren gestaltete sich der Abgleich der Unterschiede zwischen dem endgültigen Auftragswert und dem ursprünglich geschätzten Wert wegen der Art der in den Akten verfügbaren Informationen schwierig⁽²¹⁾.
- Bei einem Vergabeverfahren hatte das Gemeinsame Unternehmen keine spezifischen Leitlinien und Verfahren, um sicherzustellen, dass die von Dritten bereitzustellenden Elemente, die als Grundlagendokumente für die Ausschreibungsverfahren herangezogen werden, vom Gemeinsamen Unternehmen einheitlich und systematisch überprüft und förmlich akzeptiert wurden⁽²²⁾.
- Bei einem Vergabeverfahren erhöhte sich der Wert des Auftrags durch Änderungen der ursprünglichen Aufträge gegenüber dem anfänglichen Betrag um 15 %. Die in der Akte enthaltenen Informationen reichten nicht aus für eine Schlussfolgerung dahin gehend, dass das Gemeinsame Unternehmen, wie in seinen internen Verfahren vorgeschrieben, die Änderungen auf ihre Wesentlichkeit geprüft hat⁽²³⁾.

⁽¹⁷⁾ Ziffern 15 und 23 des Berichts des Hofes zum Haushaltsjahr 2012.

⁽¹⁸⁾ Aktionspläne aufgrund der internen Prüfungen in folgenden Bereichen: Finanzierungsströme, Zuschussverwaltung, Expertenverträge, operative Tätigkeiten in der Vorbeschaffungsphase und Beschaffung im Bereich der ITER-Gebäude, Auswahl und Einstellung sowie Überprüfung des wettbewerblichen Dialogs im Zusammenhang mit der Beschaffung von Los 03 der Ausschreibung (Tokamak-Gebäude). Die internen Prüfberichte über das Haushaltsverfahren des Gemeinsamen Unternehmens (jährlicher Prüfplan der internen Auditstelle für 2012) und über die Überwachung der Auftragsausführung im Bereich der ITER-Gebäude (jährlicher Prüfplan der internen Auditstelle für 2013) waren zum Zeitpunkt der Prüfung des Hofes noch nicht verfügbar.

⁽¹⁹⁾ Das unternehmensweite Risikomanagementsystem wurde dem Vorstand im Juli 2012 vorgestellt.

⁽²⁰⁾ Einige der Hauptrisiken, die vom Gemeinsamen Unternehmen als besonders hoch eingestuft werden, hatten besondere Auswirkungen auf den Haushaltsvollzug 2013, und zwar: die geringe Vollzugsquote bei den Zahlungsermächtigungen bezogen auf die ursprüngliche Planung; der fehlende oder sehr geringe Wettbewerb bei einigen Verfahren zur Vergabe von Aufträgen über operative Leistungen und bei Zuschüssen; Ungewissheit bezüglich des endgültigen Umfangs der Beschaffungsvereinbarungen während der Festlegung der technischen Spezifikationen für Vergabeverfahren oder während der Auftragsausführung; Verzögerungen beim Erhalt von technischen Daten von der ITER-Organisation während der Umsetzung der Beschaffungsvereinbarungen.

⁽²¹⁾ Dies galt insbesondere für Los 04 der Ausschreibung über Lieferungen und Installationen für den Tokamak-Komplex und die umliegenden Gebäude. Die ursprüngliche Kostenschätzung (in Preisen des Jahres 2008) belief sich auf 186,6 Millionen Euro. Der geschlossene Vertrag hatte einen Wert von 537,3 Millionen Euro. Die Differenz kam zum Teil durch erhebliche Änderungen der Konzeption aufgrund von Anträgen der ITER-Organisation zustande sowie durch zusätzliche Posten und Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten, Entwicklungen beim Umfang der Arbeiten sowie durch die Übertragung von Tätigkeiten aus anderen Losen.

⁽²²⁾ Diese Bemerkung wurde auch vom Internen Auditdienst der Kommission in seinem Bericht über Los 3 der Ausschreibung (wettbewerblicher Dialog über die Tokamak-Gebäude) vorgebracht.

⁽²³⁾ Die verfügbaren Informationen umfassen nicht die förmlichen Beschlüsse, ob die Änderungen als nicht erheblich eingestuft wurden und die diesbezüglichen Begründungen.

- Das Gemeinsame Unternehmen hat kein Verfahren für Mitarbeiter entwickelt, die an Ausschreibungsverfahren beteiligt sind. Bei zwei Vergabeverfahren waren Mitarbeiter des Gemeinsamen Unternehmens, die den Bewertungsausschuss auf dessen Ersuchen bei der Bewertung der Angebote technisch berieten, daher von der Anstellungsbehörde nicht förmlich benannt worden, weder als Mitglieder des Bewertungsausschusses noch als Sachverständige für technische Beratung des Ausschusses⁽²⁴⁾.
- Bei einem Ausschreibungsverfahren benannte der Anweisungsbefugte ein Team, das mit den aufgrund des Aufrufs zur Interessenbekundung ausgewählten Bewerbern einen Dialog führen sollte. Allerdings gab es keinen förmlichen Auftrag für dieses Team, in dem die Dialogstrategie, die Zielvorgaben und die technischen, finanziellen und vertraglichen Parameter für die Verhandlungen dargelegt war⁽²⁵⁾.
- Bei einem anderen Verfahren endete die Dialogphase vier Monate später als geplant und die endgültigen Auftragsbedingungen und die aktualisierte technische Fassung der Leistungsbeschreibung wurden erst im Februar 2013 übermittelt. Frist für die Einreichung der endgültigen Angebote war April 2013 (ursprünglich geplant war Oktober 2012). Der Vertrag wurde vier Monate später als geplant unterzeichnet.

Globale Kontrolle und Überwachung der Vergabe von Aufträgen über operative Leistungen und der Zuschussvereinbarungen

21. Das Gemeinsame Unternehmen führt Prüfungen⁽²⁶⁾ auf der Ebene der Auftragnehmer durch, um zu überprüfen, ob die Anforderungen an die Qualitätssicherung erfüllt sind⁽²⁷⁾.
22. Die Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen von Zuschüssen sowie die Ergebnisse der finanziellen Überprüfungen und der Überprüfungen der Einhaltung der Vorgaben bei der Auftragsausführung, die aus der Umsetzung der globalen Überwachungs- und Kontrollstrategie resultieren, waren zum Zeitpunkt der Prüfung des Hofes (April 2014) nicht verfügbar.

SONSTIGE BEMERKUNGEN

Verspätete Entrichtung der Mitgliedsbeiträge

23. Sieben Mitglieder entrichteten die jährlichen Mitgliedsbeiträge⁽²⁸⁾ für das Jahr 2013 (insgesamt 2,2 Millionen Euro) nicht fristgerecht, wobei die Verspätung zwischen 3 und 48 Tagen lag.

Rechtsrahmen

24. Die neue Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union⁽²⁹⁾ wurde am 25. Oktober 2012 mit Wirkung vom 1. Januar 2013⁽³⁰⁾ angenommen. Die Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 208 der neuen Haushaltsordnung genannten Einrichtungen trat jedoch am 8. Dezember 2013⁽³¹⁾ in Kraft. Die Finanzordnung des Gemeinsamen Unternehmens wurde noch nicht geändert, um diese Änderungen aufzunehmen.

Rechte des geistigen Eigentums und industriepolitische Vorgaben

25. Der Beschluss über die Umsetzung der Industriepolitik und der Politik für den Umgang mit den Rechten des geistigen Eigentums und für die Verbreitung von Informationen wurde vom Vorstand des Gemeinsamen Unternehmens am 27. Juni 2013 angenommen. Das Gemeinsame Unternehmen muss allerdings noch spezifische Maßnahmen beschließen und umsetzen, um bestimmte Risiken in Verbindung mit dem Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und der Verbreitung von Forschungsergebnissen einzudämmen.

⁽²⁴⁾ Allerdings hatten alle beteiligten Mitarbeiter Erklärungen zur Vertraulichkeit und zum Nichtvorliegen von Interessenkonflikten unterzeichnet.

⁽²⁵⁾ Diese Bemerkung wurde auch vom Internen Auditdienst der Europäischen Kommission in seinem Bericht über Los 03 der Ausschreibung (wettbewerblicher Dialog über die Tokamak-Gebäude) vorgebracht.

⁽²⁶⁾ Von den 26 im Jahr 2013 durchgeführten Prüfungen in Bezug auf die Qualitätssicherung wurden 22 bis April 2014 abgeschlossen. Aufgrund der Prüfungen wurde in 35 Fällen die Nichteinhaltung der Verfahren festgestellt, und es wurden 201 verbesserungsbedürftige Bereiche ermittelt.

⁽²⁷⁾ Die Prüfungen deckten Folgendes ab: Qualitätsplan, Nichteinhaltung der Verfahren, Einkaufskontrolle und Verwaltung der Untervergabe, Dokumentation und Datenverwaltung, Verwaltung von Änderungen und Abweichungen, Qualitätskontrollplan für Bauarbeiten, ausführlicher Projektzeitplan, auftragsbezogenes Risikomanagement und Qualitätskontrollplan für technische Arbeiten.

⁽²⁸⁾ Beiträge der anderen Mitglieder als der Europäischen Kommission und des Gastgeberstaates Frankreich.

⁽²⁹⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (Abl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

⁽³⁰⁾ Artikel 214 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 mit den genannten Ausnahmen.

⁽³¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42).

26. Das Gemeinsame Unternehmen bietet Auftragnehmern ausschließliche Rechte zur Nutzung des geistigen Eigentums, das sie in den Bereichen außerhalb der Fusion schaffen, sowie nicht ausschließliche Rechte auf dem Gebiet der Fusion. Dadurch kann dem Gemeinsamen Unternehmen ein Risiko hinsichtlich seiner Verpflichtung entstehen, das Zugangsrecht zum gesamten geistigen Eigentum (vorhandene und neue Kenntnisse und Schutzrechte) zu behalten, das mit den europäischen Sachleistungen verbunden ist; außerdem muss es dieses Zugangsrecht erforderlichenfalls auf die ITER-Organisation übertragen können.

27. Das Gemeinsame Unternehmen sollte die Anwendung der in den Aufträgen enthaltenen Klausel überwachen, wonach die Auftragnehmer keine Forschungsergebnisse verbreiten dürfen, bis ein Beschluss über deren möglichen Schutz getroffen wurde.

Interessenkonflikte

28. Das Gemeinsame Unternehmen hat spezifische Regeln zur Verhinderung potenzieller Interessenkonflikte der Mitglieder seines Vorstands, des Exekutivausschusses, des Prüfungsausschusses (Audit Committee) sowie von Sachverständigen erlassen. Regeln für Mitarbeiter müssen jedoch noch angenommen und eine Datenbank für die allgemeinen Interessenerklärungen muss noch eingerichtet werden.

Jährlicher Tätigkeitsbericht

29. Der Vorsitzende des Vorstands des Gemeinsamen Unternehmens verweist im Jährlichen Tätigkeitsbericht für 2013 auf die Verzögerungen bei dem Projekt und die Notwendigkeit, sich um Kosteneinsparungen zu bemühen. In diesem Bericht weist der Direktor auf die mit einer möglichen Verknappung der Haushaltsmittel bis zum Jahr 2020 verbundenen Risiken hin, die in erster Linie mit dem erweiterten Umfang der Projektleistungen bei den Tokamak-Gebäuden und der aktuellen Zeitplanung, die gegenwärtig überarbeitet wird, in Zusammenhang stehen (siehe Hervorhebung eines Sachverhalts, Ziffern 12-14).

30. In seiner Zuverlässigkeitserklärung führt der Direktor die Fortschritte auf, die im Jahr 2013 auf der Ebene des gesamten Kontrollumfeldes des Gemeinsamen Unternehmens erzielt wurden, wenngleich eingeräumt wird, dass einige Teile noch nicht voll ausgereift sind (siehe Ziffer 18).

Weiterverfolgung früherer Bemerkungen

Sitzabkommen

31. Gemäß dem am 28. Juni 2007 mit dem Königreich Spanien abgeschlossenen Sitzabkommen hätten dem Gemeinsamen Unternehmen die ständigen Räumlichkeiten bis Juni 2010 bereitgestellt werden sollen. Dies war zum Zeitpunkt der Prüfung (April 2014) jedoch noch immer nicht der Fall.

Durchführungsbestimmungen zum Beamtenstatut

32. Das Gemeinsame Unternehmen hat noch nicht alle Bestimmungen zur Durchführung des Statuts⁽³²⁾ angenommen.

Dieser Bericht wurde von Kammer IV unter Vorsitz von Herrn Milan Martin CVIKL, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 21. Oktober 2014 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof

Vítor Manuel da SILVA CALDEIRA

Präsident

⁽³²⁾ Dazu zählen u. a. die Einstellung von Zeitbediensteten, die Einstufung in die Dienstaltersstufe bei Einstellung, Teilzeitarbeit, Beurteilung des Direktors und geänderte Bestimmungen bei Urlaub aus familiären Gründen, Elternurlaub und Ruhegehaltsansprüchen.

ANHANG

**Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie
(Barcelona)**

Zuständigkeiten und Tätigkeiten

<p>Zuständigkeitsbereiche der Union aufgrund des Vertrags <i>(Artikel 45 und 49 des Vertrags des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft)</i></p>	<p>Kapitel 5 — „Gemeinsame Unternehmen“ — des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere:</p> <p>Artikel 45: <i>„Unternehmen, die für die Entwicklung der Kernindustrie in der Gemeinschaft von ausschlaggebender Bedeutung sind, können als gemeinsame Unternehmen im Sinne dieses Vertrages nach Maßgabe der folgenden Artikel errichtet werden.“</i></p> <p>Artikel 49: <i>„Die Errichtung eines gemeinsamen Unternehmens erfolgt durch Beschluss des Rates. Jedes gemeinsame Unternehmen hat Rechtspersönlichkeit.“</i></p>
<p>Zuständigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens <i>(Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates)</i></p>	<p>Ziele</p> <ul style="list-style-type: none"> — Leistung des Beitrags der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) an die Internationale ITER-Fusionsenergieorganisation; — Leistung des Euratom-Beitrags zu gemeinsamen Tätigkeiten mit Japan im Rahmen des breiter angelegten Konzepts zur schnellen Nutzung der Fusionsenergie; — Vorbereitung und Koordinierung eines Maßnahmenprogramms in Vorbereitung des Baus eines Fusionsreaktors zu Demonstrationszwecken mit den zugehörigen Einrichtungen, einschließlich der internationalen Anlage zur Bestrahlung von Fusionswerkstoffen IFMIF (International Fusion Materials Irradiation Facility). <p>Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> — Beaufsichtigung der Vorbereitung des Standorts für das ITER-Projekt; — Bereitstellung von Bauteilen, Ausrüstung, Materialien und sonstigen Ressourcen für die ITER-Organisation; — Verwaltung der Beschaffungsvereinbarungen mit der ITER-Organisation, insbesondere der damit verbundenen Qualitätssicherungsverfahren; — Vorbereitung und Koordinierung der Beteiligung von Euratom an der wissenschaftlichen und technischen Nutzung des ITER-Projekts; — Koordinierung der wissenschaftlichen und technologischen Forschung und Entwicklung zur Unterstützung des Euratom-Beitrags zur ITER-Organisation; — Leistung des Euratom-Finanzbeitrags zur ITER-Organisation; — Bereitstellung von Personal für die ITER-Organisation; — Pflege der Arbeitskontakte mit der ITER-Organisation und Wahrnehmung sonstiger Tätigkeiten zur Durchführung des ITER-Übereinkommens.
<p>Leistungsstruktur</p>	<p>Vorstand, Direktor und sonstige Organe</p> <p>Der Vorstand führt die Aufsicht über das Gemeinsame Unternehmen bei der Erfüllung der Ziele und sorgt bei der Durchführung der Tätigkeiten für eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Gemeinsamen Unternehmen und seinen Mitgliedern. Außer dem Vorstand und dem Direktor, der als Hauptgeschäftsführer für die laufende Geschäftsführung des Gemeinsamen Unternehmens verantwortlich und dessen rechtlicher Vertreter er ist, besitzt das Gemeinsame Unternehmen mehrere Organe:</p>

	<p>das Büro, den Technischen Beirat, den Exekutivausschuss, den Verwaltungs- und Finanzausschuss, den Prüfungsausschuss (Audit Committee).</p> <p>Interner Prüfer: Interne Auditstelle und Interner Auditdienst (IAS) der Kommission seit 1.1.2012.</p> <p>Externe Kontrolle: Europäischer Rechnungshof.</p> <p>Entlastungsbehörde: Europäisches Parlament auf Empfehlung des Rates.</p>
<p>Dem Gemeinsamen Unternehmen 2013 zur Verfügung stehende Mittel</p>	<p>Haushalt</p> <p>431,6 Millionen Euro an endgültigen Einnahmen (Zahlungsermächtigungen), davon 69 % Zuschuss der Gemeinschaft.</p> <p>Personalbestand am 31. Dezember 2013</p> <p>262 im Stellenplan vorgesehene Dauerplanstellen für EU-Beamte und -Zeitbedienstete, davon besetzt: 234.</p> <p>142 Stellen für Vertragsbedienstete, die alle besetzt waren.</p>
<p>Tätigkeiten und Dienstleistungen im Jahr 2013</p>	<p>Ausführliche Informationen über die Tätigkeiten und Dienstleistungen des Jahres 2013 sind auf der Website des Gemeinsamen Unternehmens unter http://www.fusionforenergy.europa.eu/ abrufbar.</p>

Quelle: Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie.

ANTWORTEN DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS

16. Die Tabellen, auf die Bezug genommen wird, weisen die von F4E verdienten Kreditpunkte auf Grundlage der auf dem Weg zum Abschluss einer bestimmten Beschaffungsmaßnahme erreichten Meilensteine in dem mit der internationalen ITER-Organisation (ITER IO) vereinbarten Kreditpunkte-Zuteilungsplan (Credit Allocation Scheme, CAS) aus. Diese werden von ITER IO offiziell als Nachweise für gemachte Fortschritte anerkannt. Allerdings stellt das Profil des CAS-Meilensteinwertes den wahren Stand der Arbeiten nicht korrekt dar, denn es hat einen steilen Anstieg gegen Ende des Beschaffungsverfahrens, weshalb die Anerkennung anhand der Kreditpunkte ein verzerrtes Bild liefert. F4E hat 2014 die erforderlichen Aktionen eingeleitet, um ein am verdienten Wert orientiertes Berichtswesen (Earned Value Reporting) einzurichten, mit dem F4E zutreffende Informationen über den Stand der Arbeiten bereitstellen kann. Es ist zu erwähnen, dass F4E jedes Jahr einen jährlichen Fortschrittsbericht erstellt, der zusammen mit dem jährlichen Aktivitätsbericht von F4E zusätzliche Informationen über den Gesamtfortschritt beim europäischen Beitrag zum ITER-Projekt liefert. Außerdem hat F4E in den Jahresabschluss 2013 eine grobe provisorische Schätzung des Fertigstellungsgrads der Arbeiten aufgenommen, die auf dem Betrag der Aufwendungen im Zusammenhang mit den aktuell aufgelaufenen Beschaffungsvereinbarungen und deren Verhältnis zum geschätzten Wert der Sacheinlagen in das Projekt beruht.

17. Hinsichtlich der Verwendungsraten bei Zahlungsermächtigungen sind weitere Verzögerungen gegenüber dem Plan des ITER-Projekts aufgetreten, was wiederum Verzögerungen bei der Unterzeichnung wichtiger Aufträge nach sich gezogen hat, wodurch die geplante Vorfinanzierung nicht umgesetzt werden konnte. Zentrale Ursachen dafür waren Verzögerungen bei der Bereitstellung von Daten durch ITER IO und unplanmäßig lange Verhandlungen mit Unternehmen über Kostensenkungen zum Zweck einer besseren Kosteneindämmung.

18. 2013 wurden erhebliche Fortschritte bei dem internen Kontrollsystem gemacht und weitere Maßnahmen werden umgesetzt, um die Kontrollumgebung von F4E zu stärken. Wie im Folgenden ausführlicher dargestellt, ist die Umsetzung der vom Prüfer identifizierten Maßnahmen bereits weit fortgeschritten:

Kostenschätzungen

F4E hat seine Plankosten auf Ebene 4 (Auftragsausschreibung) des Projektstrukturplans (Work Breakdown Structure, WBS) und seine vorläufigen Gesamtkosten bis zur Fertigstellung (Estimate at Completion, EAC) auch auf WBS-Ebene 4 unter Berücksichtigung der aktuell verfügbaren Projektdaten aktualisiert. Die Aktualisierung der Daten wird erfolgen, sobald ein realistischer Zeitplan auf Projektebene erstellt ist. Der von F4E übernommene Top-down-Ansatz ermöglicht es der Organisation jetzt, die Kostenschätzung bis zur WBS-Ebene 6 fortzuschreiben (Auftragsebene). Dieser Vorgang ist langwierig und nimmt auch aufgrund der Notwendigkeit, die bereits gesammelten Informationen unter Berücksichtigung der Projektentwicklung fortlaufend zu verfeinern, einige Zeit in Anspruch. Dadurch kann sich die Organisation eine genauere Grundlage für die Kostenanalyse verschaffen, obwohl die auf WBS-Ebene 4 bereits verfügbaren Daten eine Kostenüberwachung und -eindämmung auf gutem Niveau ermöglichen, über die dem Europäischen Rat jährlich in Form des Fortschrittsberichts von F4E berichtet wird.

Prüfergebnisse

Siehe Antwort auf Ziffer 22.

Aktionspläne

Der Gesamtstatus der Umsetzung hat sich seit der Prüfung durch die Auditstelle im November 2013 erheblich verbessert und liegt nun bei 80 % (wie der Auditstelle im Mai 2014 mitgeteilt).

Wenn die zwei jüngsten, Ende 2013 herausgegebenen Prüfberichte (Auswahl und Einstellung sowie Überprüfung des wettbewerblichen Dialogs im Zusammenhang mit der Beschaffung von Ausschreibungslos 03 — TB03) aus der Betrachtung ausgenommen werden, liegt der Umsetzungsgrad bei 89 %. Die Aktionspläne bezüglich der Finanzkreisläufe, der Zuschussverwaltung und der Auftragsaudits durch Sachverständige sind vollständig umgesetzt worden.

Unternehmensrisiko

F4E hat der Auditstelle gegenüber im Mai 2014 die Unternehmensrisiken aktualisiert. Es sollte beachtet werden, dass der Vorstand aufgrund der fehlenden Ressourcen zugestimmt hat, dass F4E nur die Risiken, die als sehr groß einzustufen sind, auf regelmäßiger Basis und im Detail überwachen würde. Die in Reaktion auf diese Risiken vorgeschlagenen Aktionspläne werden priorisiert, wobei zu berücksichtigen ist, dass einige vorgeschlagene Aktionen den Charakter einer kontinuierlichen Verbesserung haben und möglicherweise niemals als abgeschlossen zu betrachten sind.

19. F4E stimmt der Bemerkung teilweise zu, da der Großteil der vom Prüfer gemeldeten Verhandlungsverfahren unter der in der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens ausgewiesenen Grenze von 50 000 Euro liegt und deshalb nicht als außerordentlich anzusehen ist. Aufgrund ihres niedrigen Durchschnittswerts entsprechen die Verhandlungsverfahren zwar 44 % der jährlichen Vergabeverfahren über operative Leistungen, aber nur 15 % der jährlichen Verbindlichkeiten des Gemeinsamen Unternehmens. Diesbezüglich erlaubt die Verwendung von Verhandlungsverfahren mit niedrigem Wert dem

Gemeinsamen Unternehmen, seine begrenzten internen Ressourcen auf Auftragsvergaben mit hohem Wert und hohem Risiko zu konzentrieren, was sich positiv auf die Risikominderung auswirkt. Bezüglich der sehr geringen Anzahl von Anträgen, die in Reaktion auf die Aufrufe eingegangen sind, ist dies vorwiegend auf zwei Faktoren zurückzuführen: Einerseits bedingt der hohe Spezialisierungsgrad bei den Zuschüssen von F4E, dass die Aufgaben ihrer Beschaffenheit zufolge nur für eine geringe Anzahl von Bewerbern in Europa interessant sind. Andererseits sorgt der Erfolg des Europäischen Fusionsprogramms, ein europäisches Forschungsgebiet zur Fusion mit minimaler Redundanz bei Maßnahmen und enger Zusammenarbeit zwischen den auf dem jeweiligen Feld aktiven Teams zu schaffen, dafür, dass hinter den meisten Vorschlägen in Reaktion auf die Aufforderungen von F4E paneuropäische Konsortien stehen.

20. Bezüglich der identifizierten Schwächen möchte F4E feststellen, dass bereits die im Folgenden geschilderten Maßnahmen zur deren Behebung ergriffen werden.

Bekanntmachung durch Vorabinformationen

Im September 2012 hat F4E ein Richtlinienokument verabschiedet, das bei hochwertigen Aufträgen (geschätzter Auftragswert von mindestens 10 Millionen Euro) und bei Aufträgen, die vom freigebenden Manager als kritisch eingestuft werden, die Veröffentlichung einer Vorabinformation vorsieht. Das vom Prüfer angeführte Vergabeverfahren wurde vor der Genehmigung dieser Verfahrensvorschrift eingeleitet.

Schätzung von Auftragswerten

Bezüglich des Vergabeverfahrens, bei dem ein Anstieg der Kosten um 32 % gegenüber der ursprünglichen Kostenschätzung zu verzeichnen war, hat F4E den Prüfern einen detaillierten Abgleich der Kostensteigerung vorgelegt, die vorwiegend auf zwei Faktoren zurückzuführen war: Die zur Ausführung des ursprünglichen Auftragsumfangs erforderliche Zeit wurde neu eingeschätzt, was zu einer Erhöhung der Zeit führte, und zudem wurde der Umfang des Auftrags etwas erweitert.

Hinsichtlich der zwei anderen Vergabeverfahren wurden den Prüfern alle Angaben bezüglich der Kostenunterschiede bereitgestellt. Im Fall der anderen Verfahren und insbesondere bezüglich des Loses 04 (TB04) der Ausschreibung stimmt F4E zu, dass der Abgleich aufgrund der in der Ausschreibungsakte enthaltenen Dokumente komplex gemacht wurde. Dies ist vor allem auf die Beschaffenheit, Komplexität und involvierten Beträge eines derartigen Auftrags zurückzuführen, die wiederum zu einer enormen Menge von Dokumenten in der Akte führen, und nicht auf fehlende oder unvollständige Informationen.

In Vergabeverfahren verwendete Produkte von Dritten

Um sicherzustellen, dass von Dritten in Unterstützung der Vergabe gelieferte Produkte angemessen akzeptiert werden und die Kohärenz und Einhaltung des Ordnungsrahmens gewahrt wird, erstellt F4E eine Checkliste hinsichtlich der förmlichen und Qualitätsaspekte, die erfüllt werden müssen, um die angemessene Verwendung von durch Dritte eingebrachte Informationen zu gewährleisten.

Auftragsänderungen

Die Tatsache, dass der freigebende Manager (Authorizing Officer, AO) von F4E die Auftragsänderung ohne Einleiten eines neuen Ausschreibungsverfahrens gemäß Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe f oder g der Durchführungsordnung von F4E genehmigt hat, ist Beleg dafür, dass die Auftragsänderungen nicht als wesentlich erachtet wurden. Um für Klarheit zu sorgen, wird F4E in dem Formular für Änderungsanträge, das dem tatsächlichen Antrag auf Auftragsänderung an den AO beigelegt wird, i) eine Beschreibung der Geschichte des Auftrags unter besonderer Berücksichtigung vorheriger Änderungen und ii) eine ausdrückliche Beurteilung der Wesentlichkeit der vorgeschlagenen Änderung am ursprünglichen Vertrags gegebenenfalls mit Blick auf vorherige Änderungen ergänzen.

An Vergabeverfahren beteiligte Mitarbeiter und Verhandlungsmandat

Während es zutreffend ist, dass einige Mitarbeiter auf Ersuchen des Bewertungsausschusses zur Bewertung von Angeboten beitragen, ohne durch die Anstellungsbehörde als Mitglieder des Bewertungsausschusses oder als Sachverständige zur Beratung bezüglich bestimmter Aspekte der Angebote benannt zu sein, hatte dies keine negativen Auswirkungen. Wie vom Hof erwähnt, hatten alle beteiligten Mitarbeiter Erklärungen zur Vertraulichkeit und zum Nichtvorliegen von Interessenkonflikten unterzeichnet, unterliegen den Personalbestimmungen und leisteten ausschließlich faktenbasierte Beiträge auf Basis des Ersuchens des Bewertungsausschusses. Alle beteiligten Mitarbeiter wurden in der Auftragsbeschlussakte ausgewiesen.

F4E entwickelt gegenwärtig i) ein Verfahren und eine Vorlage bezüglich der Einbindung interner Sachverständiger und ii) die Definition eines Verhandlungsmandats vom AO an den Verhandlungsausschuss, in dem der zu untersuchende Rahmen umschrieben wird.

Verspätungen bei der Beendigung des wettbewerblichen Dialogs

Wie der Interne Auditdienst in seiner Überprüfung des Verfahrens des wettbewerblichen Dialogs im Zusammenhang mit der Beschaffung von Los 03 — TB03 anerkennt, übernimmt F4E unter den Europäischen Institutionen eine wegweisende Rolle bei der Anwendung von Ausschreibungsverfahren diesen Typs, die besser für komplexe Märkte wie den von TB04 geeignet sind. Die Verzögerung bei der Fertigstellung und Veröffentlichung der Leistungsbeschreibung nach dem Ende der Verhandlungen ist Ausdruck des internen Beschlussverfahrens, das angesichts des Umfangs des Auftrags hinsichtlich seiner Komplexität und seines Werts erforderlich war. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Weihnachtsferien in diesen Zeitraum fielen. Die Dauer bis zur Vertragsunterzeichnung kann auf die oben genannten Gründe zurückzuführen sein, ist aber im Großen und Ganzen eine Folge der Verzögerungen bei den sonstigen ITER-Baufträgen.

21. F4E hat keine Bemerkungen hinzuzufügen.

22. Für Zuschüsse liegen in der Tat abschließende Prüfergebnisse von 2013 vor, die bereits umgesetzt wurden. Obwohl es sich um eine Einzelprüfung handelte, wurden 21 % der gesamten von F4E für Zuschüsse gezahlten Zuwendungen für den Zeitraum 2010-2013 erfasst. Der Abschlussbericht des unabhängigen Prüfers wurde dem Zuwendungsbegünstigten mitgeteilt, und die Ergebnisse sind bereits umgesetzt worden. Hinsichtlich der drei im Jahr 2014 durchgeführten Prüfungen besteht beim unabhängigen Prüfer ein wichtiger Arbeitsrückstand und F4E hat bisher noch keinen Bericht erhalten (auch keinen provisorischen Bericht, der vertragsgemäß nach Beenden der Untersuchungen vor Ort fällig ist).

Für Beschaffungsvereinbarungen hat die interne Auditstelle 2013 fünf Verträge aus dem Zuständigkeitsbereich des Projektteams für Standortgebäude und -stromversorgung bezüglich der Aspekte Finanzen, Compliance, Qualität und Ausführung beurteilt. Die erste Entwurfsfassung des Berichts wurde dem Direktor am 28. März 2014 überreicht. Nach Durchlaufen des kontradiktorischen Verfahrens und unter Berücksichtigung der hohen technischen und rechtlichen Komplexität einiger durch die interne Auditstelle identifizierten Probleme wurde dem Direktor die endgültige Fassung am 30. September 2014 zugestellt. Wir möchten dennoch darauf hinweisen, dass mehrere der durch die interne Auditstelle festgestellten Schwächen bereits behoben werden.

23. F4E freut sich, auf den trotz der vom Hof angemerkten Vorfälle gemachten Fortschritt bei der Geschwindigkeit der Zahlungen der Mitgliedsbeiträge hinzuweisen. Dieser zeigt sich in der Tatsache, dass von den Beiträgen in Höhe von 2,2 Millionen Euro, die verspätet entrichtet wurden, 1,7 Millionen Euro, was den Beiträgen von zwei Mitgliedern entspricht, mit einer Verspätung von nur einem Arbeitstag eingegangen sind.

24. F4E möchte darauf hinweisen, dass es zu keinen unangemessenen Verzögerungen gekommen ist. Die neue Rahmenfinanzregelung trat am 8. Dezember 2013 in Kraft. F4E hat die Änderungen, die mit der neuen Rahmenfinanzregelung einhergehen, und den Bedarf an Ausnahmeregelungen, die für die Organisation aufgrund ihrer besonderen betrieblichen Anforderungen unverzichtbar sind, eingeschätzt. Auf der Grundlage dieser Einschätzung hat F4E einen Entwurf für die Änderung/Neufassung der Finanzordnung von F4E und deren Durchführungsordnung mit wichtigsten Abweichungen erstellt und dem Vorstand bei dessen Versammlung im Juni 2014 vorgelegt, der die wichtigsten Abweichungen gebilligt hat. Der Vorstand tritt zweimal jährlich zusammen und dieses war die erste Versammlung nach dem Inkrafttreten der Rahmenfinanzregelung, bei der ein Entwurf von F4E eingereicht werden konnte. Gemäß Artikel 5 des Beschlusses 2007/198/Euratom des Rats ist F4E nun auf die Abgabe einer vorherige Stellungnahme zur Finanzordnung von F4E durch die Kommission angewiesen, weil erst nach der Auswertung dieser Stellungnahme der Kommission die finale Fassung der Ordnung dem Vorstand für dessen nächste Versammlung im Dezember 2014 vorgelegt werden kann.

25. F4E hat sich bemüht, sich möglichst weitreichendes Verständnis und die Unterstützung der Industrie für die Einführung dieses Grundsatzes zu sichern. Infolgedessen wurden 2013 in einem Konsultationsverfahren Beiträge und möglichst die Zustimmung der Industrie zu einer Reihe praktischer Lösungen eingeholt. Es sollte hervorgehoben werden, dass beim Verabschieden der Maßnahmen zur funktionellen Umsetzung der Grundsätze für den Umgang mit geistigem Eigentum auch die Vertragsklauseln zur Verwendung in den Vertragsaktivitäten von F4E übernommen wurden. Dies erfolgte mit der Absicht, F4E die Anwendung der Grundsätze ohne den Bedarf weiterer Umsetzungs- und Regulierungsmaßnahmen zu ermöglichen. Um dafür zu sorgen, dass die neuen Grundsätze reibungslos zu den Praktiken von F4E passen, und deren Einhaltung zu garantieren, wurden Anpassungen der Entscheidungsprozesse bei F4E vorgenommen.

26. F4E möchte betonen, dass das mit den exklusiven Rechten zur Nutzung außerhalb der Fusion, die den Auftragnehmern von F4E angeboten werden, verbundene Restrisiko wirkungsvoll durch die Tatsache gemindert wird, dass sich F4E als kompromisslos angewendete Regel das nicht exklusive und übertragbare Recht auf Nutzung des auf dem Gebiet der Fusion entwickelten geistigen Eigentums vorbehält. Das Recht auf exklusive Nutzung in Bereichen außerhalb der Fusion steht nicht im Widerspruch zu den geforderten geteilten Rechten bei Anwendungen im Bereich der Fusion. Die Unterteilung führt also zu keinem zusätzlichen Risiko. F4E wird sich mit besonderer Sorgfalt um die Abgrenzung der Anwendungen kümmern, die als Anwendung auf dem Gebiet der Fusion zu betrachten sind (wozu mindestens alle Systeme, Untersysteme und Komponenten gehören, die in den Geltungsbereich der ITER-Vereinbarung fallen), um gegenüber den Auftragnehmern für maximale Klarheit und Transparenz zu sorgen.

Außerdem ist F4E der Ansicht, dass dieser Ansatz hinsichtlich der Rechte des geistigen Eigentums dem Wettbewerb förderlich ist, weil sie die Vertragsbedingungen attraktiver für Auftragnehmer machen, was sowohl zur Eindämmung der Kosten und der Ausweitung unserer Präsenz in ganz Europa beiträgt.

27. F4E möchte darauf hinweisen, dass die Eigentümer des geistigen Eigentums per Definition ein großes Interesse daran haben sicherzustellen, dass Aktivitäten zur Verbreitung den Schutz des geistigen Eigentums nicht verhindern. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Auftragnehmer exklusive Nutzungsrechte in seinen zentralen Geschäftstätigkeitsfeldern außerhalb der Fusion hat. Die Möglichkeit, eine Überwachungsfunktion einzurichten, um bei einer ungenehmigten Veröffentlichung durch den Auftragnehmer eine Verletzung der Vertragsbedingungen geltend zu machen, erscheint nicht verhältnismäßig gegenüber der Größe des Restrisikos und wäre in der Praxis schwierig umzusetzen.

28. Die Regeln zum Umgang mit Interessenkonflikten von Mitarbeitern wurden durch den Vorstand übernommen und sind am 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Umsetzungsmaßnahmen (z. B. für allgemeine Interessenerklärungen und Regeln für die Zeit nach dem Beschäftigungsende) stehen unmittelbar bevor. Die spezialisierte Datenbasis für allgemeine Interessenerklärungen wird ausgearbeitet.

29. F4E hat keine Bemerkungen hinzuzufügen.

30. F4E hat keine Bemerkungen hinzuzufügen.

31. Das zwischen „Fusion for Energy“ und dem Königreich Spanien geschlossene Sitzabkommen von 2007 sieht in der Tat vor, dass Spanien innerhalb einer Frist von maximal drei Jahren nach Unterzeichnung des Abkommen ständige Räumlichkeiten für F4E bereitstellt. Die Vereinbarung sieht für die Zwischenzeit vor der Bereitstellung der ständigen Räumlichkeiten die Bereitstellung von provisorischen Räumlichkeiten durch Spanien vor.

Da Spanien bisher die im Sitzabkommen vorgesehenen ständigen Räumlichkeiten nicht bereitgestellt und sich geweigert hat, zusätzliche Räumlichkeiten für die provisorische Unterbringung bereitzustellen, wurde das Thema im Dezember 2013 dem Vorstand zur Kenntnis gebracht. In den Folgerungen des Vorstands von F4E wurde

- die schwierige Situation, mit der F4E und dessen Personal in den aktuellen provisorischen Räumlichkeiten konfrontiert sind, und der Stellenwert, über ein ständig exklusiv zu nutzendes Gebäude verfügen zu können, für die Entwicklung und den störungsfreien Betrieb von F4E anerkannt;
- Spanien aufgefordert, seiner im Sitzabkommen festgelegten Verpflichtung, ständige Räumlichkeiten für F4E so bald wie möglich bereitzustellen, nachzukommen und beschlossen, den Vorstandsvorsitzenden aufzufordern, die spanischen Behörden in einem Anschreiben über die Besorgnis des Vorstands zu informieren;
- Spanien aufgefordert, kostenlos zusätzliche provisorische Büroflächen für F4E passend zur vereinbarten Personalstärke von F4E bereitzustellen, bis die ständigen Räumlichkeiten verfügbar werden.

Die Folgerungen des Vorstands wurden an die spanischen Behörden mit der Bitte um unmittelbare Bearbeitung und Benachrichtigung des Vorstands von F4E über die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen geplanten Schritte übermittelt. Die spanischen Behörden führten in ihrer Antwort aus, dass die im Sitzabkommen vorgesehenen Räumlichkeiten bereits bereitgestellt seien und dementsprechend keine weiteren Räumlichkeiten bereitgestellt werden könnten. Zusätzlich zu den ständigen Räumlichkeiten verweisen sie auf die 2010/2011 abgehaltenen Gespräche über ein mögliches Gebäude im Gebiet, dass später von Spanien und F4E verworfen wurde, um abschließend festzuhalten, dass gegenwärtig ein Verfahren zur Auswahl eines Standorts für das neue Gebäude laufe und F4E in Kürze informiert werde. Es ist zu betonen, dass F4E trotz der Erklärung der spanischen Behörden bezüglich möglicher Fortschritte bei der Entscheidung über die ständigen Räumlichkeiten gegenwärtig seit über einem Jahr keine neuen Informationen erhalten hat. Der Bericht der Arbeitsgruppe, auf den sich Spanien bezieht, wurde im September 2013 fertiggestellt. Seither sind keine Aktivitäten erfolgt. Das jüngste Schreiben des spanischen Staatssekretärs enthält keine Hinweise, die den Schluss zuließen, dass tatsächliche Fortschritte zu diesem Punkt zu verzeichnen wären. Wie bereits mehrere Male gegenüber den spanischen Behörden und dem Vorstand zur Kenntnis gegeben, sind die Arbeitsflächen, die dem Gemeinsamen Unternehmen gegenwärtig zur Verfügung gestellt werden, nicht ausreichend, was zunehmend zu Problemen führt, die F4E sowie dessen Mitarbeiter an der Tätigkeit unter angemessenen Bedingungen hindern. Angesichts der erheblichen und nachhaltigen Bemühungen, die offenen Stellen zu besetzen und die Leerstandsquote zu verringern, verschlechtert sich die Situation mit jedem Monat. In einer aktuellen Befragung unter F4E-Mitarbeitern wurden die Bedingungen am Arbeitsplatz als eine der größten Schwierigkeiten und Sorgen angeführt.

32. Fusion for Energy hat bereits die meisten vom Hof angesprochenen Durchführungsordnungen übernommen (Elternurlaub, Urlaub aus familiären Gründen, Ruhegehaltsansprüche, Beurteilung des Direktors, Einstufung in die Dienstaltersstufe, Teilzeitarbeit). Die Bestimmungen zu Zeitbediensteten wurden Anfang 2013 zur Genehmigung durch die Kommission eingereicht, von dieser aber nicht kommentiert, weshalb eine Beantragung der Genehmigung durch den Verwaltungsrat gemäß Artikel 110 der Personalbestimmungen nicht möglich war. Dies gilt auch für eine Reihe weiterer Entwürfe von Durchführungsordnungen, die 2013 bei der Kommission zur Genehmigung eingereicht wurden. Seither ist die Neufassung der Personalbestimmungen am 1. Januar 2014 in Kraft getreten, was neue Anpassungen erforderlich machte. Fusion for Energy hat bereits die erforderliche Schritte eingeleitet und mehrere Bestimmungen der Kommission zur sinngemäßen Anwendung bei seinem Verwaltungsrat eingereicht, einschließlich aktualisierter Bestimmungen zu Zeitbediensteten und der Einstufung in die Dienstaltersstufe, die nach der Neufassung erforderlich wurden. Darüber hinaus werden Besprechungen mit dem Personalausschuss bezüglich der sonstigen Bestimmungen gemäß dem neuen Artikel 110 geführt. Während des Jahres sollten dementsprechend weitere Fortschritte erzielt werden, sofern die

Kommission mit einer akzeptablen Verzögerung auf die potenziellen Anträge von Fusion for Energy auf Ausnahmeregelungen reagiert. Hinsichtlich einiger Bestimmungen — vor allem der Verwendung und Einstellung von Zeitbediensteten, der Verwendung und Einstellung von Vertragsbediensteten, der Beurteilung und Neueinstufung, des unbezahlten Urlaubs für Vertrags- und Zeitbedienstete — wurde mit der Kommission vereinbart, die gemeinsamen Musterentscheidungen zu verwenden, die gegenwärtig von der permanenten Arbeitsgruppe aus Behörden- und Kommissionvertretern entworfen werden.
